



Merkblatt für die Erstellung der Honorarnote bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Dieses Merkblatt erläutert Einzelfragen im Zusammenhang mit der gerichtlich festgelegten Entschädigung der erbetenen oder amtlichen Verteidigung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 135 Abs. 2 StPO), der Privatklägerschaft (Art. 433 StPO), der Drittperson (Art. 434 StPO) und des unentgeltlichen Rechtsbeistands (Art. 138 Abs. 1 StPO) für Aufwendungen und Spesen in Verfahren der Strafkammer des Bundesstrafgerichts (einschliesslich des Vorverfahrens der Bundesanwaltschaft).

Die Bemessung der Entschädigung wird im Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) geregelt.

1. Honorar für Zeitaufwand (Art. 12 BStKR)

Entschädigt werden Aufwendungen die in kausalem Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen und notwendig sind (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Entschädigungsbegehren, die nicht das Verfahren der Strafkammer betreffen, wie allfälliger Aufwand in konnexen oder separaten Verfahren (z.B. Beschwerdeverfahren), sind nicht bei der Strafkammer einzureichen.

Der Stundenansatz für Anwältinnen und Anwälte beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Im Normalfall betragen die Stundenansätze praxisgemäss 230 Franken für Anwaltstätigkeit und 200 Franken für Reise- und Wartezeit. Werden höhere Stundenansätze beantragt, sind die ausserordentlichen Umstände darzulegen. Die Tätigkeit sowie die Reise- und Wartezeit von Anwaltspraktikantinnen und Anwaltspraktikanten wird mit 100 Franken pro Stunde entschädigt.

2. Vergütung der Spesen (Auslagen; Art. 13 BStKR)

Notwendige Spesen werden aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet, jedoch höchstens im Rahmen der Ansätze gemäss Art. 13 Abs. 2 und 3 BStKR. Rechtfertigen es besondere Verhältnisse, kann anstelle der tatsächlichen Kosten ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR).

3. Kostennote (Honorarnote) zu Händen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Verteidigung und die Rechtsbeistände reichen bis zum Abschluss der Parteiverhandlungen oder innerhalb der von der Verfahrensleitung angesetzten Frist eine anwaltliche Kostennote ein. Ohne Kostennote setzt das Gericht das Honorar nach Ermessen fest (Art. 12 Abs. 2 BStKR). Vorbehalten bleibt Art. 433 Abs. 2 StPO in Bezug auf die Festsetzung der Entschädigung der Privatklägerschaft.

Die anwaltliche Kostennote führt auf:

- a. den Zeitaufwand für anwaltliche Tätigkeiten sowie die Reise- und Wartezeiten, jeweils getrennt und chronologisch, mit Datumsangabe;
- b. die Umschreibung der jeweiligen Position / Tätigkeit;
- c. bei Mandatierung mehrerer Anwältinnen und Anwälte oder Beizug von Praktikantinnen und Praktikanten: die Zuordnung der jeweiligen Position auf die entsprechende Person;
- d. den angewandten Stundenansatz für Anwaltstätigkeit sowie für Reise- und Wartezeit; den angewandten Stundenansatz für Tätigkeit, Reise- und Wartezeit von Praktikanten;
- e. bei Auslagen: den Spesenbetrag mit Umschreibung und Datumsangabe;
- f. bei Tätigkeiten während mehreren Kalenderjahren: das Zwischentotal der Arbeitsstunden, der Reise- und Wartezeit sowie der Spesen pro Kalenderjahr;
- g. sofern Mehrwertsteuerpflicht besteht: den berechneten Mehrwertsteueransatz pro Kalenderjahr;
- h. das Total.